

SATZUNG

des Turn- und Sportvereins Gera-Westvororte e. V.

§ 1 Sitz und Name

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Gera- Westvororte e.V.“ abgekürzt „TSV Gera- Westvororte e. V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gera eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Gera-Scheubengrobsdorf.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder durch Pflege sportlicher Betätigung physisch und psychisch zu stärken, durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden und den Übungs- und Wettkampfbetrieb der einzelnen Abteilungen zu organisieren und die Sportanlage des Vereins zu unterhalten. Zur Förderung dieses Zwecks wird der Verein Mitglied übergeordneter Verbände. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Alle Vorstands- und Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne der gesetzlichen und steuerlichen Regelungen ausgeübt werden. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Für die Abgeltung der Aufwandsentschädigung gilt die jeweils aktuelle Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat:

1. ordentliche Mitglieder
2. Jugendmitglieder
3. fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins und dessen Satzung vorbehaltlos zu unterstützen.

Zu 1. Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu 2. Jugendmitglieder sind in gesonderten Trainingsgruppen der einzelnen Abteilungen organisiert.

Zu 3. Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Sportverein ideell und materiell in besonderer Weise unterstützen. Sie nehmen nicht am Trainings- und Wettkampfbetrieb teil.

Zu 4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
2. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft nach § 3 Nr. 1,2 und 3 wird erst nach Zahlung von mindestens einem Monatsbeitrag wirksam.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand von wenigstens einem Quartal ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere:

- bei groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins, wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane, wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Vor der Beschlussfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes, der mit mindestens einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden muß, ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder, fördernde und Ehrenmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen sowie an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Wahlrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar. Zum ersten Vorsitzenden kann ein Mitglied jedoch erst ab dem vollendeten 30. Lebensjahr gewählt werden.

2. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr besitzen kein Stimmrecht.
3. Jedem Mitglied, das sich in seinem Mitgliedschaftsrecht verletzt fühlt, steht die Möglichkeit der Beschwerden an den Vorstand zu. Beschwerden sind in schriftlicher Form beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen wenn:
 - ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung,
 - ein Ausschlussverfahren eingeleitet worden ist.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. den Anordnungen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters und der von ihnen bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
2. die Beiträge pünktlich und in festgelegter Höhe zu entrichten,
3. das Vereinseigentum und benutzte Einrichtungen/Gegenstände schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 8 Beiträge

Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

2. Höhe und Fälligkeit, Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§9 Strafen

Zur Ahndung von Vergehen, besonders im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

1. Warnung
2. Verweis
3. Sperre.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- b) dem erweiterten Vorstand, welcher umfasst:
 3. den Schriftführer
 4. den Kassenwart
 5. den Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 6. den Zeugwart
 7. den Fanbeauftragten

8. den Sponsorenbeauftragten.

2. Der Vorstand wird alle drei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Bei Wahlen können sie jedoch auch dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung der Wahlannahme vorliegt.

3. Der Vorstand führt seine Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein.

4. Der Verein wird durch die zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Diese gemeinsame Vertretung wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. Sie sind befugt, anderen Vorstandsmitgliedern Handlungsvollmacht für Einzelgeschäfte zu erteilen.

5. Der Vorstand soll jährlich mindestens sechs Mal zusammentreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Verhandlungsgegenstände dem Sinne nach, Beschlüsse jedoch wörtlich aufzunehmen sind.

6. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind in Sitzungen herbeizuführen.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer für die Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Bei Amtsausfall des Vorsitzenden rückt dessen Stellvertreter in diese Funktion, wobei die Position des Stellvertreters dann in o.g. Sinne neu zu besetzen ist.

8. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Durchführung seiner Aufgaben regelt. Änderungen der Geschäftsordnung werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstand; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Abberufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung oder auf der Internetseite des Vereins

erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem zuvor vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfer

1. Den Kassenprüfern (2 Mitglieder) obliegt die Überwachung der Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

2. Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

3. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 17 Abteilungen

1. Der Verein setzt sich aus den Abteilungen Fußball, Gymnastik, und Volleyball zusammen.
2. Die genannten Abteilungen regeln die Belange in ihren Aufgabengebieten selbständig und arbeiten eng mit dem Vorstand zusammen. Sie benennen einen Verantwortlichen aus ihren Reihen als Ansprechpartner für den Vorstand
3. Der Verein ist für die Bildung weiterer Sportabteilungen offen. Die Beteiligung des Vereins an Spiel- und Trainingsgemeinschaften mit anderen Vereinen ist möglich, hierzu sind schriftliche Vereinbarungen der jeweiligen Partner notwendig.

§ 18 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Ernennung betreffender Personen zu Ehrenmitgliedern möglich. Ehrenmitglieder werden auf Mitgliederversammlungen nach Vorschlag des Vorstandes bestätigt.
2. Für einen derartigen Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied erhält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn satzungsgemäße Gründe nicht gegen eine Aberkennung sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wofür sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder aussprechen müssen.
3. Ehrenmitglieder leisten freiwillige Vereinsbeiträge und verfügen über gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 19 Änderung der Satzung

1. Anträge zur Änderung der Satzung können von allen ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern gestellt werden.

2. Änderungsanträge sind mit entsprechender Begründung beim Vorsitzenden einzureichen.

3. Satzungsänderungen werden auf Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins erfolgt schriftlich und kann vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder gestellt werden.

2. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung befinden. Diese Mitgliederversammlung ist binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrages mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einzuberufen.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Für eine Auflösung müssen $\frac{9}{10}$ der anwesenden Mitglieder stimmen.

4. Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorsitzenden unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden beschließt.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gera, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den Westvororten der Stadt zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Gera, den 20. Mai 2011